

Niederschrift

zur 67. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

öffentliche Sitzung

am: 26.06.2025

Ort: Veranstaltungszentrum „njumii 2“ der Handwerkskammer Dresden

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Die Beschlüsse sind dieser Niederschrift in *Anlage 2*, die sitzungsbegleitende Präsentation in *Anlage 3* beigelegt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung zur Tagesordnung
2. Stellungnahme zum Entwurf über die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ROG – Beratung und Beschlussfassung
3. Planverfahren sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung - Planungen zur Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPlG i. V. m. § 3 WindBG: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Planungsprozess zum Erreichen des gesetzlich verankerten Flächenbeitragswertes in der Planungsregion
4. Wahl eines Ersatzvertreters und eines Verhinderungsvertreters für die Vertretung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KISA – Beratung und Beschlussfassung
5. Arbeitsbericht 2024
6. Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil an.

Zu TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung zur Tagesordnung

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Hänsel, begrüßt die Anwesenden einschließlich der anwesenden Öffentlichkeit. Er stellt fest, dass 12 von insgesamt 17 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung anwesend sind und die Verbandsversammlung damit beschlussfähig ist. Herr VR Große und Frau VRin Caspary kommen 16:04 Uhr bzw. 16:06 Uhr zur Sitzung hinzu. Damit erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Verbandsräte auf 14.

Bevor er die Sitzung formell und offiziell eröffnet, informiert der Vorsitzende zu einem Anliegen aus der Öffentlichkeit. An ihn habe sich die Bürgerinitiative (BI) „Lebenswerte Gemeinde Priestewitz“, vertreten durch Herrn Münch, gewendet mit der Bitte, auf der heutigen Sitzung zum Thema Windenergie zur Verbandsversammlung sprechen zu dürfen.

Da die Geschäftsordnung des RPV dies grundsätzlich nicht vorsieht, schlägt er vor, dem Anliegen dennoch nachzukommen, indem er noch vor offiziellem Sitzungsbeginn das Rederecht für den gewünschten Beitrag von maximal 10 Minuten einräumt. Da man das nicht zu jeder Sitzung so tun könne, müsse darüber nachgedacht werden, wie man mit derartigen Wünschen in Zukunft umgehen will. Er fordert in dem Zusammenhang alle auf, über diesbezüglich alternative Kommunikationswege mit nachzudenken. Insbesondere im Planungsausschuss sollte sich dazu ausgetauscht werden.

Auf Nachfrage gibt es keine gegenteiligen Auffassungen zum Vorschlag. Somit erteilt er den Gästen der BI, die auf der Sitzung durch Herrn Blum an der Spitze vertreten wird, das Wort.

Herr Blum bedankt sich dafür sprechen zu dürfen. Er stellt sich mit Name (Frank Blum) und Wohnort (Gemeinde Ebersbach, OT Kalkreuth) vor und lässt wissen, in seinem Redebeitrag aus Anlass der in einer Reihe von Gemeinden bekannt gewordenen Planungen zum Bau von Windenergieanlagen (WEA) die Position der Bürgerinitiativen (BI) im Landkreis zum weiteren Ausbau der Windenergie, ihre Wünsche und Frage vortragen zu wollen. Er weist in dem Zusammenhang auf die gemeinsame Positionierung und den Zusammenschluss verschiedener BI im Landkreis Meißen hin, zu dem neben Priestewitz auch Lampertswalde, Ebersbach, Großenhain, Lommatzsch und Meißen gehörten. Er bringt zum Ausdruck, dass nach Ansicht der Bürger diese Planungen auf oftmals ungeeigneten Standorten stattfinden würden und äußert deshalb den Wunsch, die Bürger über die Standorte mitbestimmen zu lassen und den Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Planung einzuräumen.

Windenergie sei eine unter vielen Technologien zur Stromerzeugung und müsse sich verträglich in dieses Ensemble einordnen, sonst drohe Schaden. Was sich gerade abzeichne, sei in Summe zu viel und nicht mehr verträglich. Er spricht u. a. den Abstand zur Wohnbebauung an, der in Anbetracht der mittlerweile gängigen Höhen von mehr als 280 m der Anlagen mit 1.000 m zu gering sei. 8 - 11 % der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie, so wie man gehört habe, seien zu viel und eine Überforderung. Auch werde bedauert, dass durch das Fehlen eines wirksamen Regionalplans für die Steuerung der Windenergie freies Bauen quasi überall möglich sei.

An den RPV formuliert er die Frage, was man tun wolle, um die genannten Probleme einer Lösung zuzuführen. Konkret äußert er dabei die folgenden Wünsche:

- gerechte Flächenverteilung und keine Überlastung einzelner Gemeinden; Kapazitäts- statt Flächenplanung
- Einbinden der Gemeinden in die Planungen und Entscheidungen und Streichen von deren Meinung nach ungeeigneten Standorten aus der Planung
- Unterstützung der Kreisämter als Genehmigungsbehörden bei der Anwendung des Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau durch Mitteilung von nach Ansicht der Bürger und Gemeinden ungeeigneten Standorten an diese und Einflussnahme auf Projektierer, solche Standorte nicht weiter zu verfolgen.

Für die BI stelle sich außerdem die Frage, ob die Standorte/Gebiete überhaupt windtechnisch geeignet seien.

Am Ende seiner Ausführungen bedankt er sich noch einmal für das eingeräumte Rederecht.

Der Vorsitzende geht mit ausführlichen Worten auf den Redebeitrag ein. Dem voran stellt er das Angebot, in Fortführung des bereits erfolgten Besuches der BI bei ihm und im Kreistag gern auch mit Vertretern der Geschäftsstelle des RPV in die Gruppe zum Austausch kommen zu wollen. Er verweist auf die schon in den vergangenen Gesprächen erläuterte aktuelle Rechtslage zu Planung und Genehmigung und betont, dass es der Planungsverband als seine dringende Aufgabe sehe, möglichst schnell wieder eine Planungsgrundlage für mehr Ordnung bei der Windenergienutzung zu schaffen. Ob dazu zunächst 1,3 oder 2 % als Flächenziel gelten sollen, werde der Gesetzgeber im Land demnächst entscheiden.

Auch im Verband bewerte man, dass wisse er zumindest sicher für die Vertreter seines Landkreises, das Flächenziel als einen Fehler und plädiere für ein Energieziel. Genau dieses Flächenziel führe i. V. mit den differenzierten Raumstrukturen zu dieser ungleichen Verteilung, die der RPV allerdings auch nicht beseitigen könne, wenn es bei diesem bleibt. Aufgabe des Verbandes sei es aber, diese im Rahmen des Möglichen zu begrenzen und dieser Aufgabe werde man sich stellen. Dabei sei nach gegenwärtiger Beschlusslage im Verband der 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung gesetzt. Aufgrund dessen und der darüber hinauswirkenden verschiedenen Raumwiderstände (Natur und Landschaft, Sicherheit des Flugverkehrs und Weiteres), werde man aber eine Gleichverteilung nicht so wie wünschenswert erreichen können.

Mit den Gemeinden sei man in intensivem Kontakt und werde diesen auch weiter pflegen.

Auf das erwähnte Gesetz eingehend, hebt er hervor, dem umso besser gerecht werden zu können, je schneller man in der Planung vorankommt und ein Plandokument vorlegen kann. In dem Zusammenhang hoffe man auf einen zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Sachsen zur Einführung des 1,3 %-Zieles, da man an die aktuelle Rechtslage gebunden sei.

In Bezug auf die Windhöffigkeit äußert er, dass nach seinen Informationen diese aufgrund der Anlagenhöhe nur noch eine sehr untergeordnete Rolle spiele.

Er betont abschließend noch einmal sein Angebot, für ein intensiveres Gespräch zur Verfügung zu stehen und muntert die BI auf, davon Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus lädt er die BI ein, weiter an der Sitzung teilzunehmen und die Beratung zum diesbezüglichen TOP mit zu verfolgen.

Damit eröffnet der Verbandsvorsitzende nun offiziell die Sitzung mit der angekündigten Tagesordnung.

Er stellt fest, dass die Einladung vom 27.05.2025 mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen (mit Ausnahme der Informationsvorlage zu TOP 5) allen Mitgliedern der Verbandsversammlung frist- und formgerecht zugesendet und die Sitzungsunterlage zu TOP 5 mit Schreiben bzw. E-Mail vom 12.06.2025 nachgesendet wurde.

Er informiert noch einmal über die Anwesenheit mit 14 von 17 Verbandsräten und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die detaillierte Anwesenheit ist *Anlage 1* dieser Niederschrift zu entnehmen. Auf Nachfrage werden keine Anträge und Änderungswünsche zur Tagesordnung kundgetan.

Zu TOP 2 Stellungnahme zum Entwurf über die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-Westsachsen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ROG – Beratung und Beschlussfassung

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 01/2025 vor.

Der Vorsitzende bittet Herrn Lütz von der Verbandsgeschäftsstelle um den Sachvortrag.

Herr Lütz ordnet zunächst die zur Stellungnahme vorliegende Planung des benachbarten Planungsverbandes ein. Derzeit seien alle RPV in Sachsen mit der Umsetzung des Planungsauftrages aus dem Sächsischen Landesplanungsgesetz sowie dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zur Ausweisung von 2 % der Fläche der jeweiligen Planungsregion für die Windenergienutzung befasst.

In dem Zusammenhang habe nun der RPV Leipzig-West Sachsen (L-WS) als erster der sächsischen RPV einen Planentwurf vorgelegt, in dem neben der Planung zur Windenergie auch Festlegungen zur Steuerung der Solarenergienutzung getroffen werden. Das öffentliche Beteiligungsverfahren werde auf der Grundlage des Freigabebeschlusses der Verbandsversammlung vom 28. März 2025 in der Zeit vom 12. Mai bis 11. Juni 2025 durchgeführt.

Für die Stellungnahme habe man den Schwerpunkt auf die Prüfung der Ausweisungen im Grenzbereich zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (OE/OE) gelegt, wobei insgesamt die Passfähigkeit zu den noch gültigen Festlegungen des Regionalplans 2020 sowie zu den Planungsabsichten der beiden laufenden sachlichen Teilregionalplanverfahren (Energieversorgung/Windenergienutzung und Freiraumentwicklung) geprüft worden sei. Er geht auf die vom RPV L-WS angewendeten Planungskriterien ein, die teilweise von denen in der Planungsregion OE/OE abweichen (z. B. Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich bis zu 4 Wohngebäuden → 600 m; Vorsorgeabstand zu europäischen Schutzgebieten Natura 2000 und NSG → 500 m). Wie auch bei der Planung in OE/OE würden Waldflächen und LSG nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenngleich es im Detail eine differenzierte Herangehensweise gebe. Darüber hinaus habe der RPV L-WS bereits im Vorgriff auf die Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU in nationales Recht Beschleunigungsgebiete festgelegt. Ziel der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sei es, zu schnelleren Genehmigungsverfahren zu kommen, indem für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten dann im Rahmen der Genehmigungsverfahren keine Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich Artenschutzprüfung mehr notwendig ist.

Insgesamt habe der RPV L-WS 88 Vorranggebiete bzw. Vorranggebietskomplexe auf einer Fläche von mehr als 8.100 ha ausgewiesen, was 2,1 % der Planungsregionsfläche entspricht. Von diesen 88 Gebieten würden sich 5 im Bereich bis 5 km von der Regionsgrenze entfernt befinden. Auf diese 5 Gebiete geht Herr Lütz im Folgenden mit Kartendarstellung und einer kurzen Wertung in Bezug auf mögliche Auswirkungen in den Planungsraum der Region OE/OE ein (s. hierzu sitzungsbegleitende Präsentation, Folien 6 - 8).

Im Fazit könne festgehalten werden, dass sich die Gebiete in ausreichend großer Entfernung von der Planungsregionsgrenze befinden oder aber - in einem Fall - die Fortsetzung eines bestehenden Windparks in der Planungsregion OE/OE (Mautitz) darstellen. Konflikte durch die geplanten Festlegungen zur Windenergienutzung seien daher weder zu den bestehenden regionalplanerischen Zielen, noch zu den laufenden Planungen in der Planungsregion OE/OE festzustellen. Dies gelte auch für die Ziele und Grundsätze zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie.

In der anschließenden Aussprache wird von Herrn Rutsch auf einen redaktionellen Fehler in der Beschlussvorlage hingewiesen. Hier muss es in Satz 1 des Beschlusstextes „Verbandsversammlung“ anstelle „Planungsausschuss“ heißen. Dies ist bei der Beschlussausfertigung entsprechend zu korrigieren.

Unter Berücksichtigung der Korrektur verliest der Vorsitzende den Beschlusstext und bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung. Dieser wird einstimmig zugestimmt.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 01/2025:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 3 Planverfahren sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung – Planungen zur Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPiG i. V. m. § 3 WindBG; Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Planungsprozess zum Erreichen des gesetzlich verankerten Flächenbeitragswertes in der Planungsregion

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 02/2025 vor.

Der Vorsitzende führt in den TOP ein. Er stellt voran, heute nicht noch einmal den gesamten Werdegang der bisherigen Betrachtungen und Erkenntnisse im Planungsprozess darstellen zu wollen. Man wisse aber über die Probleme in der Planungsregion bei der Zielerreichung, sollte es beim 2 %-Ziel bleiben. Deshalb habe der Verband umso stärker den Wunsch, dass Sachsen auf die bundesdeutsche Regelung des 1,3 %-Zwischenziels zurückgeht, um Zeit zu gewinnen. Dies habe man auch umfangreich in Richtung der Entscheidungsträger im Land kommuniziert, was nicht zuletzt zum aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren beigetragen habe.

Parallel zur Vorbereitung einer Sitzungsvorlage durch die Verwaltung sei aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein entsprechender Beschlussantrag von Herrn LR Geisler eingebracht worden. Er dankt an der Stelle Herrn Köhler aus der dortigen Landkreisverwaltung für die konstruktive Begleitung der Angelegenheit. An vielen Stellen habe man Übereinstimmung zwischen der Vorlage der Verwaltung und des Antrages von Herrn LR Geisler feststellen können. Mit beiden Vorlagen sei man in die Vorberatung des Planungsausschusses gegangen, wo man angesichts der mit relativ großer Sicherheit zu erwartenden Einführung des 1,3 %-Zieles auch in Sachsen recht schnell Konsens darüber erreicht habe, sich dem Flächenziel in zwei Planungsschritten zu stellen, um auf die bevorstehende Gesetzesänderung vorbereitet zu sein. Er betont noch einmal, dass aktuell Konsens zum 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung bestehe; diskutabel sei lediglich der Umgang mit Bestandsgebieten in der Planung, wozu heute aber ein konkreter Lösungsvorschlag vorliege.

Er bittet die Leiterin der VGS, hierzu noch Ergänzungen vorzunehmen.

Dem kommt diese nach (s. hierzu auch Folien 11 - 16 der sitzungsbegleitenden Präsentation). Sie betont, insbesondere auch für die anwesenden Gäste, dass trotz der neuen gesetzlichen Anforderungen an den Planungsprozess, weg von der Ausschluss- hin zu einer Positivplanung, für die Ausweisung der neuen Vorranggebiete für die Windenergie weiterhin die Planungsregion insgesamt einer Betrachtung unterzogen werde, um aus dieser Gesamtbetrachtung heraus die geeignetsten und im Rahmen der Möglichkeiten am wenigsten konfliktbehafteten Flächen zu finden. Dennoch habe man das schon vom Verbandsvorsitzenden benannte Problem, das geforderte 2 %-Ziel in der Planungsregion zu erreichen. Die Probleme bestünden dabei zum einen in der Schwierigkeit, überhaupt genügend Fläche mit vertretbarem Konfliktpotenzial zu finden; zum anderen müsse man eine sehr ungleiche Verteilung der möglichen dafür in Frage kommenden Flächen konstatieren.

Dieses Problem habe man schon frühzeitig im Planungsprozess erkannt und entsprechend zeitnah durch umfangreiche Kommunikation auf unterschiedlichen Kanälen direkt und indirekt an die entsprechenden Akteure im Land transportiert. Dazu benennt sie die wesentlichen Aktivitäten.

Im Weiteren geht sie grob auf die Inhalte der nun im Sächsischen Landtag vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Einführung des 1,3 %-Zieles ein und zeigt die im Gesetzgebungsverfahren avisierte Zeitschiene auf. Demnach sei frühestens am 10. September 2025 mit einer Beschlussfassung im Parlament zu rechnen. Mit weiteren formalen Schritten im Planverfahren sei man an das Wirksamwerden des Gesetzes gebunden, so man im Verband zunächst die 1,3 %-Planung umsetzen möchte. Entsprechend könne man in dem Falle auch den ursprünglichen Zeitplan (Vorlage eines Planentwurfs noch im Sommer dieses Jahres) nicht mehr halten und strebe einen Planentwurf für das 4. Quartal 2025 an. Das Beteiligungsverfahren mit der öffentlichen Auslegung und Anhörung zum Planentwurf verschiebe sich damit in das 1. Quartal 2026.

Zum Abschluss ihrer Ausführungen erläutert Frau Dr. Russig die vier Beschlusspunkte der Beschlussvorlage VV 02/2025, wobei sie ausführlicher auf den Beschlusspunkt 4 (Einbeziehung von Bestandsgebieten mit dem von der aktuellen Beschlusslage abweichenden Abstand zur Wohnbebauung mit minimal 750 m) eingeht. Für diesen beziehen sich die Erläuterungen insbesondere auf die Voraussetzungen, die man an die Einbeziehung von Bestandsanlagen knüpfen will. Sie zielten darauf ab, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Repowering in diesen Gebieten und damit die Errichtung von wesentlich höheren Anlagen im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans auszuschießen; seien diese Parameter nicht erfüllt, soll die aktuelle Beschlusslage gelten und das Einvernehmen der betroffenen Gemeinden dazu abgefragt werden.

Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Aussprache zur Beschlussvorlage.

Herr VR Heimann hinterfragt den Beschlusspunkt 2, der seiner Meinung nach hinsichtlich des Zeithorizontes zu ungenau sei.

Der Vorsitzende und die Leiterin der Geschäftsstelle machen deutlich, dass man bewusst nicht die Zielhorizonte 31.12.2027 und 2032 benannt habe, um einerseits dem Interesse an der Einführung des 1,3 %-Zieles Ausdruck zu verleihen, andererseits sich aber auch nicht in Widerspruch zur aktuell gültigen Gesetzeslage zu begeben.

Herr VR Rutsch übt in seinem Redebeitrag umfassende Kritik zur Energiepolitik in Bezug auf die Windenergie in der Bundesrepublik.

Man habe heute erneut eine schwere Entscheidung zu treffen und eigentlich müsse man dem Antrag zustimmen, damit die Bürger endlich erfahren, vor wessen Haustür künftig Windenergieanlagen entstehen könnten. Im Grunde sei man nicht weiter als vor einem Jahr, als am 3. Juni ein ähnlicher Beschluss gefasst worden sei, zu dem er als Einziger dagegen gestimmt habe und Herr LR Geisler am Ende der Sitzung seinen Verbandsvorsitz niederlegte.

Mit Bezug auf das aktuelle Gesetzgebungsverfahren in Sachsen zum Flächenziel äußert er, so richtig gar nicht zu wissen, was man heute beschließen wolle. Er beklagt das Flächenziel generell, das diesbezügliche „Hin und Her“ in Sachsen und bezeichnet die mögliche Einführung des 1,3 %-Zieles als wenig hilfreich, da es nur ein Zwischenziel sei. Was man brauche, sei ein Moratorium für Windräder. Das vom Bund vorgegebene Ziel von 2 % sei in Sachsen und insbesondere in der Planungsregion nicht zu erreichen, weshalb sich Sachsen gegenüber dem Bund im Sinne der Bürger dagegen stark machen müsse.

Er beklagt, dass das OVG in Bautzen wegen formeller Nichtigkeiten den Regionalplan zur Windkraft für unwirksam erklärt hat und die Klage der Stadt Neustadt/Sachsen mit Bezug auf das europäische Naturschutzrecht, welches er mit dem ehemaligen Windenergiegebiet um Rückersdorf auf der Grundlage von systematischen Erfassungen am Standort seit 2011 verletzt sieht, inhaltlich nicht verhandelt habe. In dem Zusammenhang weist er auf den Todfund einer Sumpfohreule unter einem Windrad am Standort Rennersdorf bei Stolpen im Frühjahr dieses Jahres hin.

Vehement spricht er sich mit Blick auf das im Landesentwicklungsplan verankerte 30 %-Ziel für die Erhöhung des Waldanteils für Sachsen gegen Windenergie im Wald und den diesbezüglichen Meinungswechsel der CDU in Sachsen aus. Waldböden hätten große Bedeutung für den Klimaschutz und bräuchten 100 Jahre, um ihre typischen Eigenschaften auszubilden. Insofern seien neue Bäume auf einer anderen Fläche lange noch kein gleichwertiger Ersatz. Da verlustig gehende Waldflächen ausgeglichen werden müssten, könne man die Anlagen auch gleich auf landwirtschaftlichen Flächen errichten.

Herr Habeck habe mit seiner grünen Ideologie viele Gesetze geändert. Zu dadurch entstandenen Widersprüchen, auch in Bezug auf EU-Recht, müssten nun wahrscheinlich die Gerichte entscheiden.

Mit Bezug auf das Grundgesetz benennt er Artikel 1 und 3 - Menschenwürde, Gleichheit vor dem Gesetz in Bezug auf die Abstände zur Wohnbebauung, Art. 20a - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Art. 28 Satz 2 - Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Zu Letzterem müsse sich Sachsen stark machen, damit Kommunen ihre Planungshoheit wiedererlangten.

Ausführlich geht er am Beispiel der Gemeinde Ebersbach auf die Bedeutung des Gemeindegebietes für den Naturschutz, speziell den Artenschutz, ein, obwohl auf den ersten Blick andere Gemeinden (z. B. Thiendorf) diesbezüglich eine größere Bedeutung zu haben scheinen. Mit dem NSG Vierteich, mehreren Natura 2000-Gebieten und 23 Flächennaturdenkmälern sei Ebersbach dennoch Heimat für zahlreiche geschützte Vogelarten, was in Bezug auf die aktuell nachgewiesene Zahl an Horststandorten bzw. Brutplätzen auch in vielen Fällen Spitze in Sachsen sei (Weißstorch, Fischadler, Seeadler, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan).

Erstmalig habe man in diesem Jahr auch eine Brut vom Schwarzstorch, der allerdings trotz der Tatsache vom Aussterben bedroht zu sein, von der Liste der durch Windenergieanlagen gefährdeten Vogelarten gestrichen worden sei.

Dennoch sei Ebersbach nach aktuellem Kenntnisstand mit 8 Potenzialflächen und ca. 7 % Flächenanteil für Windenergiegebiete im Gespräch. Er benennt in dem Zusammenhang in der Röderschen Heide die Baumfällung mit einem Seeadlerhorst und einen kürzlichen Waldbrand, zu dem vermutlich Brandstiftung geführt habe, als verdächtige Vorfälle.

Im Weiteren spricht er sich gegen das konkrete Vorhaben der Sachsenenergie zwischen Göhra und Kalkreuth aus. Damit würden vor seiner Haustür 3 Windgiganten, höher als der Dresdner Fernsehturm, geplant. Trotz Unterschriftenlisten mit mehr als 1.300 Unterschriften, Protestplakaten in allen Ortsteilen und gegenteiliger Stellungnahmen des Gemeinderates habe das Kreisumweltamt dem Antrag auf Vorbescheid stattgegeben. In der Begründung dazu hieße es: „Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“ „Wie krank sind wir eigentlich, dass wir sowas in Gesetze formulieren?“ fragt er mit lauter Stimme. Und er zitiert eine weitere Passage daraus, die zum Ausdruck bringt, dass soziale Belange nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens seien. Auch auf Umweltbelange würde im Bescheid nicht eingegangen. Somit investiere die Firma in weitere Planungen und ggf. erst im Hauptverfahren würde dann vielleicht aus Artenschutzgründen das Vorhaben versagt. „Was soll das?“, fragt er. Schließlich zitiert er noch aus dem Geschäftsbericht der Kreistagsverwaltung an den Kreistag Meißen vom 2. Juni 2025, in dem dasselbe Kreisumweltamt, allerdings Fachbereich Naturschutz, geschrieben habe: „Trotz vielseitiger Bemühungen der Naturschutzbehörden ist im Freistaat Sachsen zu konstatieren, dass die verpflichtungsgemäßen guten Erhaltungszustände der Arten und Habitate der Natura 2000-Richtlinie nicht mehr garantiert werden können, sondern mit rückläufigem und schlechtem Erhaltungszustand zu bewerten sind.“

Vor drei Tagen sei ihm mit Bezug auf den Grundstücksmarktbericht des Landkreises und der Begründung einer guten Wohnlage v. a. im Hinblick auf eine geringe Immissionsbelastung trotz Steinbruch und der stark befahrenen S 91 eine Mitteilung zur Mieterhöhung zugegangen. „Werde diese dann wieder zurückgenommen, wenn die Windräder da sind?“, fragt er.

Zusammenfassend stellt er fest, dass durch Windräder Natur und Landschaft verschandelt, unsere schöne Heimat zerstört werde und insoweit jeder vor sich selbst und seinen Kindern entscheiden müsse, wie er sich dazu verhält. Er schließt mit dem Satz: „Wo das Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht.“ und bedankt sich für's Zuhören.

Der Vorsitzende merkt zum Redebeitrag an, viele bekannte Dinge gehört zu haben, ihm fehle aber ein Ausweg. Er selbst und mit ihm alle Verbandsräte seien Recht und Gesetz verpflichtet. Man habe die Möglichkeit, keinen Beschluss zu fassen oder den Antrag abzulehnen, das helfe der Region aber nicht weiter, da dann nach Bundesimmissionsschutzrecht entschieden werde und der Verband keinerlei Einfluss mehr auf die Entwicklung nehmen könne. Als Alternative könne man das versuchen, was dem Verband möglich sei und dies sei nun einmal, durch konkrete Flächendefinition Windkraft dort zu planen, wo sie die voraussichtlich wenigsten negativen Effekte auf Mensch, Natur und Umwelt aufweist. Eine andere Möglichkeit zur Auflösung dieses Konfliktes habe ihm noch niemand aufzeigen können. Beide Alternativen seien schwierig, aber wenn der Planungsverband keine Entscheidung treffe, werde überall hingebaut und die Chance, das Ganze so bürger- und umweltverträglich wie nur möglich zu gestalten, werde vertan. Er weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass laut Koalitionsvertrag des Bundes die z. Zt. noch am Horizont stehenden 2 % zur Disposition stehen und er die Hoffnung nicht aufgibt, dass es diesbezüglich zu einer Änderung kommt. Man brauche statt des Flächenziels ein Energieleistungsziel - das habe er schon immer vertreten. Er appelliert in dem Zusammenhang an jeden an seinem Platz, auf die Energiepolitik in Bund und Land hinzuwirken, um in den bestehenden komplexen Zusammenhängen auch künftig zu garantieren, weiterhin einen lebens- und lebenswerten Planungsraum zu haben, in dem man gerne lebt und Natur und Umwelt möglichst wenig beeinflusst werden.

Frau VRin Körner betont, auf den polemischen Teil, den sie genauso vortragen könnte, zu verzichten. Sie sei dankbar, dass sich in der Beschlussvorlage noch einmal klar zu den 1.000 m Wohnabstand bekannt wurde, ebenso für die 2-Stufen-Planung in der Hoffnung, dass der Gesetzgeber dies so auch umsetze.

Bedenken hege sie aber noch zum Inhalt des Punktes 4 der Beschlussvorlage und regt an, die Absenkung des Wohnabstandes auf 750 m für die Einbeziehung von Gebieten mit Bestandsanlagen für die Erfüllung des 1,3 %-Zieles so noch nicht vorzusehen und begründet dies mit dem nicht vollständig auszuräumenden Risiko eines Repowering der vorhandenen Anlagen.

Die Leiterin der Geschäftsstelle geht darauf ein. Sie bestätigt, dass man zwar für das 1,3 %-Ziel in ausreichendem Umfang Potenzialfläche zur Verfügung haben werde, dennoch sei auch hier die Auswahl und damit das Streichpotenzial stark begrenzt. Deshalb könne man auch in diesem Falle die zusätzlich zur Verfügung stehenden 200 ha gut gebrauchen, um in den bekannten Konzentrationsräumen wie Großenhain, Ebersbach oder Stolpen Flächen nicht ausweisen zu müssen oder auf Flächen mit stärkerem Konfliktpotenzial verzichten zu können.

Herr VR Steglich bringt ebenfalls zum Ausdruck, auf Polemik verzichten zu wollen. Er werte den vorgesehenen Beschluss heute zumindest als einen 1. Schritt und hoffe, dass es nicht der letzte Schritt sein werde. Man sei sich in der Runde wohl nahezu einig, dass das politische Ziel ein Stück weit Wahnsinn sei, dem Einhalt geboten werden müsse.

Mit Blick auf die Terminplanung und die Zeitschiene sowohl für das Gesetzgebungsverfahren im Landtag als auch auf das Planverfahren und die erst für 2028 angekündigte Neuregelung der Einspeisevergütung wirft er eine kritische Sicht auf das Antragsgeschehen bis zum Planentwurf und darüber hinausgehend auf das weitere Planverfahren. Er könne sich schlecht vorstellen, dass man in dieser Zeit die weiteren Entwicklungen auf der Genehmigungsebene verhindern oder eindämmen könnte. Er rechne deshalb mit einem Windhundrennen um die Standorte.

Dies wird durch den Verbandsvorsitzenden weitgehend bestätigt, wobei man aber zwischen Genehmigungsverfahren nach BImSchG und Vorbescheidsverfahren unterscheiden müsse. Angesichts des aktuellen Urteils des OVG Bautzen vom März 2025 funktioniere das voraussichtlich im Vorbescheidsverfahren, nicht aber im eigentlichen BImSch-Verfahren. Das Windhundrennen habe allerdings schon begonnen, nachdem der Regionalplan gefallen sei. Dass man jetzt schnell sein müsse, sei ihm und der Geschäftsstelle bewusst. Je später man ein Plandokument vorlege, umso schlechter sei dies für die Region.

Frau Dr. Russig verweist ergänzend auf die befristete Untersagungsmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 ROG, wobei aber dazu eine fortgeschrittene Planreife notwendig sei.

Herr VR Heiman ergreift noch einmal das Wort. Er bringt zum Ausdruck, sich ebenfalls bei den Beschlussfassungen nicht wohl zu fühlen. Die Menschen seien determiniert in ihren Landschaften und die Frage sei auch, was das anthropologisch mit den Leuten mache. Er habe für sich einen Weg gefunden, der darin bestehe, das 1,3 %-Ziel recht und schlecht mitzutragen, im Wissen, dass dem ein politischer Diskurs vorangegangen sei. Den müsse man zwingend weiterführen. Bis 2032 seien noch 7 Jahre, in denen viel passieren könne. „Wenn es der Wille vieler ist, die sich dafür engagieren, das Ganze noch ein Stück weit wieder umzukehren, dann sollten wir das als Politiker, die wir auch sind, versuchen“, so sein Appell an die Verbandsräte.

Dem sei nichts hinzuzufügen, so der Vorsitzende, der vielfach Nicken in den Reihen der Verbandsräte konstatiert.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und keine Anträge zum Beschlussvorschlag.

Der Vorsitzende verweist auf die in der Präsentation enthaltenen Beschlusstexte dieser Vorlage, die er deshalb an der Stelle nicht noch einmal verliest.
Er bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 02/2025:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 4 Wahl eines Ersatzvertreters und eines Verhinderungsvertreters für die Vertretung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KISA – Beratung und Beschlussfassung

Zum TOP liegt allen Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beschlussvorlage VV 03/2025 vor.

Der Vorsitzende benennt das Anliegen der zur Beschlussfassung stehenden Vorlage. Damit sich der jeweils gesetzliche Vertreter der entsendenden Körperschaft in einem anderen Verband vertreten lassen kann, müsse das Beschlussorgan dieser entsendenden Körperschaft eine konkrete Person durch Beschluss bestimmen. So soll mit der heutigen Vorlage die Verbandsversammlung des RPV beschließen, ob künftig Frau Dr. Russig und in deren Vertretung Herr Lütz künftig die Interessen des RPV OE/OE in der Vertreterversammlung des Zweckverbandes KISA anstelle des Verbandsvorsitzenden des RPV wahrnehmen dürfen.

Zur Beschlussvorlage gibt es keine Anfragen, Anmerkungen oder Anträge.

Der Vorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Abstimmung. Dieser wird einstimmig zugestimmt.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 03/2025:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 5 Arbeitsbericht 2024

Der Verbandsvorsitzende führt aus, dass die Verbandsversammlung traditionell den Arbeitsbericht des RPV über die Arbeiten und Aktivitäten des jeweils vergangenen Jahres zur Kenntnis erhält. Dies geschehe hiermit für das vergangene Jahr 2024.

Ein Sachvortrag sei nicht vorgesehen, unabhängig davon könnten Anfragen gestellt und Hinweise oder Anregungen gegeben werden. Außerdem fragt er an, ob spezielle Erläuterungen gewünscht seien.

Dies ist nicht der Fall.

Zu TOP 6 Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

Durch die VGS werden die nachfolgenden Informationen gegeben:

- **FR-Regio: Stand der Förderentscheidung zu den durch den RPV angemeldeten Vorhaben für das Jahr 2025** (s. hierzu auch Folie 25 der sitzungsbegleitenden Präsentation)

Ausgehend von der durch die Verbandsversammlung im letzten Jahr ausgesprochenen Förderempfehlung für sechs Projekte berichtet Herr Thorenz über das Ergebnis der Aufnahme in die Landesförderliste des zuständigen Ministeriums (SMIL).

Die Ergebnisse der nunmehr auf der Landesebene getroffenen Entscheidungen seien dem RPV im März 2025 bekannt gegeben worden.

Vier der insgesamt sechs vom RPV angemeldeten Vorhaben seien unter dem notwendigen Haushaltsvorbehalt in die Landesliste aufgenommen worden; für diese könne somit das Förderverfahren begonnen werden. Mittlerweile hätten auch alle vier Projektträger den Förderantrag gestellt bzw. würden dies in den nächsten Tagen tun. In Übereinstimmung mit der auch vom RPV vorgenommenen Priorisierung sei das nichtinvestive Vorhaben zur Erstellung einer Vermarktungsstudie für den Industriepark Oberelbe nicht berücksichtigt und zurückgestellt worden.

Als Vorratsvorhaben sei das investive Vorhaben der Stadt Gröditz mit den Gemeinden Wülknitz und Röderau zur Beschaffung einer gemeinsamen Softwarelösung zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene gelistet worden.

Das bedeute, dass, sofern Geld verfügbar ist, dieses nachrücken kann und so ggf. ebenfalls noch 2025 gefördert werden kann.

Alle berücksichtigten Vorhaben würden den erhöhten Fördersatz von 75 % erhalten.

Zum weiteren Verlauf der Förderverfahren informiert Herr Thorenz, dass die LDS in der Folge die eingehenden Förderanträge prüft, den Förderbescheid entsprechend ausstellt und dann mit der Durchführung des jeweiligen Vorhabens begonnen werden kann.

- **Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP)**

Frau Dr. Russig informiert, dass das sächsische Kabinett am 17. Juni 2025 Eckpunkte für einen neuen LEP beschlossen hat. In einer Medieninformation des SMIL vom 18. Juni 2025 sei darüber berichtet worden. In dem Zusammenhang habe man zentrale Problemstellungen und Handlungsfelder bekannt gegeben. Als ein Kernanliegen sei außerdem benannt, Handlungs- und Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene zu erweitern, Eigenverantwortung zu stärken und das Subsidiaritätsprinzip konsequent anzuwenden. Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere zur Rohstoffsicherung und bei der Sicherung von Gewerbeflächen, sollten außerdem künftig auf der Ebene des Landes geregelt werden.

Zielstellung sei es, das Verfahren bis zum Ende der Legislatur abzuschließen. Das Land plane, die Neuaufstellung im August dieses Jahres formal öffentlich bekannt zu machen; vom 1. September bis 12. Oktober würden die öffentlichen Stellen aufgefordert, die für die Planaufstellung zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. An dieser Stelle sei dann auch der RPV gefragt. Man habe vor, diesbezüglich auf die beiden laufenden Planverfahren und darüber hinaus auf die aus den regionalen Gegebenheiten und Erfahrungen der letzten Jahre erwachsenden Notwendigkeiten zur Beachtung in einem neuen LEP hinzuweisen. Zum diesbezüglich konkreten Vorgehen im Verband merkt sie an, dass laut Satzung des RPV vorgesehen sei, die Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans in den Gremien zu behandeln. Da man noch keinen Entwurf habe und auch innerhalb des genannten Zeitraumes keine Sitzungen geplant sind, schlägt sie für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen im Zuge des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 ROG vor, dazu durch die Verwaltung ein Papier zu erarbeiten und dieses mit den Verwaltungen der Mitgliedskörperschaften abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung sollte dieses dann mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden an das Ministerium übermittelt werden.

Dazu gibt es keine gegenteiligen Auffassungen.

- Frau Dr. Russig weist auf **die nächsten Sitzungstermine** hin:

- 22.10.2025 Planungsausschuss in Radebeul (16:00 Uhr, ZAOE)
- 16.12.2025 Verbandsversammlung in Dresden (16:00 Uhr. Handwerkskammer, njumii 1)

Der für den 14. August 2025 vorsorglich geplante alternative Zusatztermin für das Thema Windenergienutzung werde nicht in Anspruch genommen.

Aus den Reihen der Verbandsversammlung gibt es keine Informationen und Anfragen.

Der Verbandsvorsitzende beendet den öffentlichen Teil der Sitzung.

Er bittet für den anschließenden nichtöffentlichen Teil zu Personalfragen die anwesende Öffentlichkeit, den Raum zu verlassen.

aufgestellt:

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender

Dr. Russig
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle